



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzell A.Rh.

15. Oktober 1991

L.

Gemeinde Trogen: Quartierplan Bleiche II; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 13. September 1991 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 27. Juni 1991 ersucht der Gemeinderat Trogen um Genehmigung des Teilzonenplanes Bleiche und des Quartierplanes Bleiche II. Im vorliegenden Antrag wird nur der Quartierplan Bleiche II behandelt.

Sachverhalt

Der Quartierplan Bleiche II bezweckt eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte, gut gestaltete Gewerbeüberbauung sowie eine zweckmässige Erschliessung des Plangebietes. Die bestehenden Appenzellerhäuser südlich der Staatsstrasse sollen zumindest in ihrer Struktur erhalten werden. Mit dem vorgesehenen Erschliessungskonzept sind für das südlich und nördlich der Staatsstrasse gelegene Baugebiet nur je ein Einlenker in die Staatsstrasse notwendig. Auch wird entlang der Staatsstrasse die Realisierung eines Trottoirs ermöglicht. Mit einer entsprechenden Bestimmung in den Sonderbauvorschriften wird sichergestellt, dass im neu einzuordnenden Gebiet nördlich der Staatsstrasse die erforderlichen Planungswerte gemäss der Lärmschutzverordnung eingehalten werden. Der bestehende Quartierplan Bleiche vom 28. November 1978 soll durch den vorliegenden Quartierplan abgelöst werden.

Formelles

Die Vorprüfung des Quartierplanes Bleiche II erfolgte im Spätsommer 1990. Der aufgrund der Vorprüfung bereinigte Quartierplan ist vom Gemeinderat Trogen am 13. November 1990 erlassen und vom 20. November 1990 bis 21. Dezember 1990 öffentlich aufgelegt worden. Die vier eingereichten Einsprachen wurden nach Verhandlungen und geringfügigen

Aenderungen des Teilzonenplanes und des Quartierplanes zurückgezogen. Gemäss Art. 37 Abs. 5 BauR Trogen werden Quartierpläne und Sonderbauvorschriften durch den Gemeinderat angenommen. Am 18. Juni 1991 hat der Gemeinderat auch die beim Quartierplan vorgenommene geringfügige Aenderung beschlossen.

Materielles

Die Baudirektion prüft Sondernutzungspläne gestützt auf Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 39 ff. EG zum RPG. Der Quartierplan Bleiche II ist zweckmässig und vermag die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Antrag

Die Baudirektion beantragt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG sowie Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren:

1. Der Quartierplan Bleiche II (Plan Nr. 24.1-6/1, Plandatum 24. Mai 1991) sei zu genehmigen.
2. Der Quartierplan Bleiche, genehmigt am 28. November 1978, sei aufzuheben.
3. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 400.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat der Baudirektion (4 Expl.)*
 Kantonales Planungsamt (2 Expl.)*
 Gemeinderat Trogen (2 Expl.)**

*) Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes
 Bleiche II mit Genehmigungsvermerk

**) Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes
 Bleiche II mit Genehmigungsvermerk;
 Rechnung

Versandt am 18. Okt. 1991

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber i. V.:

